

SATZUNG DER GESELLSCHAFT FÜR NEUROPÄDIATRIE e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein mit dem Namen "Gesellschaft für Neuropädiatrie e. V." (Abkürzung: GNP) und dem Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 330889 eingetragen.

§ 2 Zwecke der Gesellschaft und Mittelaufbringung

- (1) Die deutschsprachige Gesellschaft für Neuropädiatrie (GNP) ist die wissenschaftliche Fachgesellschaft für die gesamte Neurologie und Entwicklungsneurologie des Kindes- und Jugendalters. Die Bezeichnungen Neuropädiatrie, Kinderneurologie, Pädiatrische Neurologie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters gelten als Synonyma. Die jeweils gewählte semantische Form gilt für männliche, weibliche und diverse Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie
 - der Bildung,jeweils auf dem Gebiet der Neuropädiatrie.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltung von wissenschaftlichen Jahrestagungen,
 - Entwicklung, Angebot, Verbreitung und Zertifizierung qualifizierter neuropädiatrischer Aus- und/oder Fortbildungsmaßnahmen zu allen fachrelevanten Kenntnissen, Kompetenzen und Methoden der klinischen und wissenschaftlichen Neuropädiatrie,
 - Gewährung von Förderinstrumenten (z.B. Stipendien) für die Aus- oder Fortbildung von Ärzten auf dem Gebiet der Neuropädiatrie und Preisvergaben, jeweils nach Maßgabe entsprechender Vergaberichtlinien,

- Wahrnehmung von für das öffentliche Gesundheitswesen übergreifenden Funktionen, wie etwa die Entwicklung, Etablierung, Koordination und Stärkung von Strukturen zur Verbesserung der medizinischen (auch klinischen) Versorgung, z.B. durch Maßnahmen der fachlichen Initiativgebung in die Gesundheitssysteme,
- fachlichen Erfahrungsaustausch in und zwischen den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz sowie darüberhinausgehende nationale wie internationale Kontaktpflege mit anderen gemeinnützigen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften,
- Bildungsangebote, vor allem durch Sicherstellung der Edition nationaler wie internationaler Fachzeitschriften.

Etwaige wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Forschungsergebnisse) sind der Allgemeinheit zeitnah zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften oder über die öffentlich zugängliche Homepage der GNP Im World Wide Web).

(4) Der Verein kann seine Satzungswecke auch durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an eine andere Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts verfolgen. Die Mittelzuwendung an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(5) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Erträge aus wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen,
- Erträge aus Zertifizierungen,
- Überschüsse aus Vermögensverwaltung,
- Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ) mit Geschäftsanschrift in 10115 Berlin, Chausseestraße 128/129, und der VR 26463B (Amtsgericht Berlin [Charlottenburg]), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Juniormitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Seniorsmitglieder

Ad a) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Nachweis fachlicher Qualifikation, der durch eine dokumentierte Befähigung im Schwerpunkt Neuropädiatrie (so für Deutschland und die Schweiz) oder in der Spezialisierung Neuropädiatrie (so für Österreich) erbracht werden kann. Über die Aufnahme entscheidet der Schriftführer, in Zweifelsfällen der Vorstand.

Ad b) Die außerordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften erwerben, die an den Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schriftführer, in Zweifelsfällen der Vorstand.

Ad c) Juniormitglieder können Personen werden, welche sich in der pädiatrischen oder neuropädiatrischen Weiterbildung befinden und an den Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet der Schriftführer, in Zweifelsfällen der Vorstand. Die Juniormitgliedschaft endet mit Erreichen einer unter (a) genannten Qualifikation, spätestens aber fünf Jahre nach erster Aufnahme des Juniormitglieds in den Verein.

Ad d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Neuropädiatrie besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus der Mitte der Mitgliederversammlung oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ad e) Ordentliche Mitglieder, die in den beruflichen Ruhestand eintreten, können auf Antrag des Mitglieds in eine Seniorsmitgliedschaft überführt werden. Hierüber entscheidet der Schriftführer, in Zweifelsfällen der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Gesellschaft erhebt von den Mitgliedern gemäß § 4 lit. a), lit. b), lit. c) und lit. e) einen Jahresbeitrag. Dieser beinhaltet den Abonnementpreis für die Pflichtabonnements derjenigen Fachzeitschriften, deren Bezug die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe des Jahresbeitrags, gegebenenfalls gestaffelt nach Mitgliederklassen (§ 4) im Rahmen einer Beitragsordnung, und der auf den Abonnementpreis entfallende Anteil werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein und danach jeweils zum 1. Januar eines jeden Folgejahres fällig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

Die Regelung in § 4 ad c) Satz 3 dieser Satzung zu Juniormitgliedern bleibt unberührt.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, sofern das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat; bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet, ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Streichung von der Mitgliederliste kann auf Basis eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung noch nicht gezahlt hat.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- gegebenenfalls besondere Vertreter (§ 30 BGB) nach Maßgabe von § 9 Abs. 10 Satz 3 dieser Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal – möglichst in Verbindung mit der Jahrestagung der Gesellschaft – zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auch in anderer Form als einer Präsenzversammlung, das heißt durch gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz (Online-Versammlung) oder in gemischter Form (Hybrid-Versammlung) abgehalten werden. In diesem Fall ist vom Vorstand mittels Passwortvergabe sicherzustellen, dass grundsätzlich nur Mitglieder Zugang zur Online- bzw. Hybridversammlung haben; über Ausnahmen (z.B. die Zulassung von Gästen) entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Online-Versammlungen müssen sich Mitglieder mit ihren Daten sowie dem Passwort anmelden, das jeweils nur für eine Online-Versammlung gültig ist; bei Hybrid-Versammlungen gilt dies für Mitglieder, die nicht an der Präsenzversammlung teilnehmen wollen. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten das Passwort durch gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Bei Online-Versammlungen und bei Hybrid-Versammlungen entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Stimmabgabe, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer oder digitaler Kommunikation ermöglicht.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- (6) Mitgliederversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Tagungsordnung den einzelnen Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Form der Sitzung (Präsenzversammlung, Online-Versammlung, Hybridversammlung) in Textform (z.B. per E-Mail) bekanntgemacht wurde.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn diese spätestens zu Beginn der Einberufungsfrist an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurde. Diejenigen Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung schriftlich per Post, wobei diese Postsendung als zugegangen gilt, wenn sie spätestens zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben wurde. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (§ 4), stimmberechtigt jedoch nur die ordentlichen Mitglieder, Seniormitglieder, Juniormitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme der Vorstandswahlen, offen. Ausnahmsweise erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, dem die Aufgabe des Schriftführers insoweit obliegt.
- (12) Der Mitgliederversammlung obliegt, neben den weiteren in dieser Satzung bestimmten Aufgaben, insbesondere:
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
 3. die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes (im Turnus von drei Jahren, mit Ausnahme des Tagungspräsidenten)
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer
 5. die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft in Fällen von § 4 lit. d)
 6. der Ausschluss eines Mitglieds
 7. die Festlegung der Art und der Höhe der Beiträge nach Maßgabe von § 5
 8. die Beratung und der Beschluss von Satzungsänderungen nach Maßgabe von § 12

9. die Beratung und der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 13
10. die Beratung und der Beschluss über die vom Vorstand vorzuschlagenden Vertreter, Repräsentanten und Kommissionen
11. sonstige der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes obliegende Aufgaben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied der Gesellschaft i.S.d. § 4 lit. a) dieser Satzung ist. Dem Vorstand muss mindestens ein ordentliches Mitglied aus Deutschland, ein ordentliches Mitglied aus der Schweiz sowie ein ordentliches Mitglied aus Österreich angehören.

(2) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern,

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Vertreter der Vertragsärzte mit Schwerpunkt Neuropädiatrie,
- dem Präsidenten der Jahrestagung (Tagungspräsident),
- einem Vertreter für Österreich,
- einem Vertreter für die Schweiz.

Sollte eines dieser Mitglieder wegfallen oder sollten die Voraussetzungen des Abs. 1 dieses § 9 ausnahmsweise nicht erfüllt sein, bleibt der Vorstand gleichwohl beschlussfähig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig, das heißt sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessener Höhe. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft kollegial, er koordiniert und verteilt die verschiedenen Aufgabengebiete, gibt Rundschreiben und Mitteilungen heraus und ist verpflichtet, jährlich eine wissenschaftliche Tagung durchzuführen.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Schatzmeister, des Vertreters für Österreich und für die Schweiz sowie des Vertreters der Vertragsärzte mit Schwerpunkt Neuropädiatrie beträgt drei Jahre, diejenige des Tagungspräsidenten dauert von seiner Wahl bis zum Ende der Jahrestagung. Der Tagungspräsident der Jahrestagung wird drei Jahre vor der Jahrestagung im Voraus gewählt. Er tritt mit dem Ende der vorhergehenden Jahrestagung in den Vorstand ein und scheidet zum Ende der darauffolgenden Jahrestagung aus dem Vorstand aus. Sofern im Vorstand hierüber Einvernehmen erzielt wird, kann er aber jederzeit (vor und nach der von ihm zu verantworteten Jahrestagung) als Gast zu Vorstandssitzungen zugelassen werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Präsident leitet die Gesellschaft entsprechend ihren Satzungszwecken, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und repräsentiert die Gesellschaft nach innen und außen.
- (7) Der Vizepräsident ist gleichzeitig der Sekretär für spezifische Aufgaben in Deutschland, er ist ein in Deutschland praktizierendes ordentliches Mitglied. Er nimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand nationale Aufgaben wahr.
- (8) Der Vorstand kann Tagungen veranstalten und der Mitgliederversammlung vorschlagen, Kommissionen einzusetzen, jeweils mit dem Ziel, die Gesellschaft organisatorisch und inhaltlich zu stärken und den aktuellen Anforderungen in der wissenschaftlichen, strukturellen und fortbildungsrelevanten Entwicklung des Schwerpunktes Neuropädiatrie aktiv zu begegnen. Der Tagungsleiter wird vom Vorstand, der Kommissionsleiter aus der Mitte der Kommission bestimmt. Die Regelungen in § 10 Abs. 2 f. dieser Satzung bleiben unberührt.
- (9) Ungeachtet der vorstehenden Vorschriften ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister. Diese sind einzelgeschäftsführungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (10) Zur Unterstützung im Rahmen der Geschäftsführung können auf Basis eines Beschlusses des Vorstands auch Generalsekretäre beauftragt und angemessen vergütet werden, soweit die Mittel des Vereins dies gestatten. Neben Aufgaben der laufenden Verwaltung können diese auch mit fachlichen und strategischen Aufgaben betraut werden. Generalsekretäre können überdies durch Beschluss des Vorstands zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden, die den Verein innerhalb eines festzulegenden Geschäftskreises – auch zur Führung der laufenden Geschäfte bzw. der laufenden Angelegenheiten des Vereins – entweder einzeln oder gemeinsam mit einem weiteren besonderen Vertreter vertreten; die Vertretungsmacht des Vorstands bleibt hierdurch unberührt. Generalsekretären obliegt eine unaufgeforderte Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Nachwahl ist der Vorstand berechtigt, für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (13) Für Vorstandssitzungen, die als Präsenzversammlung, Online-Versammlung oder Hybridversammlung abgehalten werden können, gilt Folgendes:

a) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen und von einem von beiden geleitet. Mit der Sitzungsleitung kann auch ein Dritter beauftragt werden.

b) Vorstandssitzungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Form der Sitzung (Präsenzversammlung, Online-Versammlung, Hybridversammlung) in Textform (das heißt E-Mail genügt) bekannt gemacht wurde. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese mit beigefügter Tagesordnung spätestens zu Beginn der Einberufungsfrist an die dem Verein zuletzt mitgeteilte eMail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet wurde oder die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Vorstandsmitglieds zur Post gegeben worden ist.

c) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die von etwaigen Ladungsfehlern betroffenen Vorstandsmitglieder oder sämtliche Vorstandsmitglieder einvernehmlich auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Frist- und Formvorschriften verzichten.

d) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch Erklärung in Textform zulässig, wobei jedoch in einer Sitzung ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten kann. Die Abstimmungen erfolgen offen. Ausnahmsweise erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn dies die Vorstandsmitglieder im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

§ 10 Kommissionen und Tagungen

- (1) Die Jahrestagung ermöglicht den verschiedenen Wissenschaftlern der Gesellschaft und deren Forschungspartnern, ihre Erfahrungen und weiteren Forschungsziele zu diskutieren und neue gemeinsame Forschungsprojekte zu fördern.
- (2) Die Kommission Wissenschaft steht dem Präsidenten beratend zur Seite. Neben deren Leiter und einem Vorstandsmitglied sind mindestens der Präsident der Jahrestagung sowie ein universitär tätiger Neuropädiater Mitglieder der Kommission.
- (3) Die Kommission Fortbildung ist zuständig für die Fortbildung der Mitglieder, insbesondere für die Entwicklung der Fortbildungsakademie. Neben dem Leiter der Kommission und einem Vorstandsmitglied sind mindestens ein Hochschullehrer und ein niedergelassener Neuropädiater Mitglieder der Kommission. Die Länder Deutschland, Österreich und Schweiz müssen in der Kommission vertreten sein.

§ 11 Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Für alle Wahlen und Beschlussfassungen ist maßgeblich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nicht ausreichend, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall eine andere Mehrheit (bspw. eine 2/3-Mehrheit oder Einstimmigkeit) vorschreibt.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen geheim. Die Wahl der Kommissionsleiter erfolgt durch die Mitgliederversammlung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder liegt es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob er eine Gesamt- oder Einzelabstimmung vorsieht. Falls die Wahl per Gesamtabstimmung erfolgt, muss jedes Mitglied über so viele Stimmen verfügen, wie Kandidaten zu wählen sind und das Mitglied muss von diesen Stimmen beliebigen Gebrauch machen, also auch weniger Stimmen abgeben können, als es zur Verfügung hat. Die Wahl zum Vorstandsmitglied wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten.
- (5) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Es ist nicht automatisch der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen – einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins – können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ enthält. Eine Bezeichnung der einzelnen Satzungsänderungen in der Tagesordnung ist jedoch lediglich erforderlich, wenn eine Änderung der Zwecke des Vereins beschlossen werden soll (§§ 40, 32 BGB).
- (2) Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung – ohne Beschluss der Mitgliederversammlung – insoweit anzupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichtes, die der Eintragung der Satzung oder von Satzungsänderungen im Vereinsregister entgegenstehen, zu beheben. Das gleiche gilt für Anpassungen der Satzung, die zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit oder zur Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten erforderlich sind.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte „Auflösung der Gesellschaft“ oder „Zusammenschluss der Gesellschaft“ einzuberufen.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sind nicht genügend Mitglieder vertreten, so ist binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft gilt für das Vermögen die Regelung in § 3 Abs. 4.

§ 14 Umgang mit Interessenkonflikten

Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, in der der Umgang mit Interessenkonflikten bei der Zusammenarbeit vom Verein mit der Industrie geregelt wird. Die Etablierung einer Vereinsordnung zum Umgang mit Interessenkonflikten und deren Änderung werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Satzung der Gesellschaft für Neuropädiatrie e.V. (GNP), beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2022